



sarnen

Einwohnergemeinde

Sozialhilfereglement

vom 14. Februar 2018

Sozialhilfereglement

vom 14. Februar 2018

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt, gestützt auf Artikel 32, 33 und 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Artikel 6 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983² als Reglement:

I. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 1 Sozialbehörde

Sozialbehörden in der Gemeinde Sarnen sind der Einwohnergemeinderat und die Sozialkommission.

Art. 2 Einwohnergemeinderat

Dem Einwohnergemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl der Sozialkommission
- b. Die Wahl des Bereichsleiters Soziales/Gesellschaft
- c. Die Regelungen und Aufgaben des Sozialdienstes
- d. Das Pflichtenheft der Sozialkommission mit der Regelung von Aufgaben und Befugnissen
- e. Die Gewährleistung von weitergehenden Hilfemassnahmen
- f. Das Führen von Einrichtungen der öffentlichen Sozialhilfe, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist
- g. Die Bewilligung von Beiträgen an Bau- und Betriebskosten, sowie Betriebsdefizite von Einrichtungen der Sozialhilfe und den Abschluss von Vereinbarungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- h. Die Förderung von privaten Einrichtungen zur sozialen Wohlfahrt mit Beiträgen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 3 Sozialkommission

¹ Die Sozialhilfekommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche vom Einwohnergemeinderat gewählt werden. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Einwohnergemeinderates.

² Der Vorsteher³ des Departements Soziales/Gesellschaft gehört ihr von Amtes wegen an. Er steht der Sozialkommission als Präsident vor.

³ Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Es ist ein Protokoll der Beschlüsse zu führen.

¹ GDB 101

² GDB 870.1

³ Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

⁴ Der Sozialkommission werden alle anderen, in Artikel 2 nicht ausführlich erwähnten Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Sozialhilfe übertragen. Die Pflichten und Aufgaben der Sozialkommission sind in einem separaten Pflichtenheft im Detail geregelt.

Art. 4 *Sozialtarife im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulalter*

Für die Ausrichtung von Sozialtarifen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulalter werden das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (GDB 870.7) vom 29.11.2007 (Stand 01.01.2017) und die Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (GDB 870.711) vom 09.11.2010 (Stand 01.01.2018) sinngemäss angewendet.

II. Rechtsschutz

Art. 5 *Verweis*

Für den Rechtsschutz sind die entsprechenden Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983 (SHG; GDB 870.1) anwendbar.

III. Schlussbestimmung

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Sozialhilfereglement vom 12. Januar 2004 aufgehoben.

Art. 7 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden in Kraft.

Sarnen, 3. Juli 2018

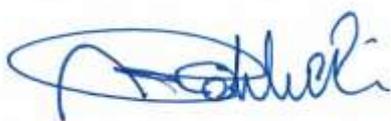
Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Jürg Berlinger

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 4. Juni 2018 unbenützt abgelaufen.

Sarnen, 3. Juli 2018

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber



Max Rötheli

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 21. August 2018

Im Namen des Regierungsrates
Die Landschreiberin:

